

III.  
**Planung und Abrechnung der Mittel des Fonds für Standardisierung**

§ 11

(1) Die Kosten für die im Plan der Standardisierung enthaltenen Aufgaben sind im Finanzplan zu erfassen und auszuweisen. Die Finanzierung erfolgt durch einen Fonds für Standardisierung bei den Fachministerien.

(2) Normungsaufgaben außerhalb des Planes der Standardisierung sind als Betriebsgemeinkosten zu planen und zu verrechnen.

(3) Der Erfolg der Standardisierung und technischen Normung ist bei der Planung der Selbstkostensenkung zu berücksichtigen.

IV.  
**Planung und Abrechnung der Mittel des Fonds für technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit**

§ 12 \*

Die Betriebe haben die Kosten für die im Plan der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit enthaltenen Aufgaben im Finanzplan zu erfassen und auszuweisen. Die Finanzierung erfolgt durch einen Fonds für technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit (TWZ) bei den Fachministerien.

V.  
**Planung und Abrechnung der Kosten für betriebliche Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen**

§ 13

Die Planung und Verrechnung der Weiterentwicklungskosten und der Kosten für die Typenreihen erfolgt in den Betriebsgemeinkosten; die Höhe der dafür vorgesehenen Kosten ist im Finanzplan anzugeben.

Unter Typenreihen sind einzelne Baugrößen zu verstehen, die aus einer Grundtype bzw. Konstruktion durch Rechen- bzw. Konstruktionsarbeiten ohne Veränderung der Grundkonstruktion abgeleitet werden können.

VI.  
**Branchenbedingte Abweichungen**

§ 14

Die Fachministerien sind berechtigt, branchenbedingte Erläuterungen zu erlassen. Die Erläuterungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und der Staatlichen Plankommission — Zentralamt für Forschung und Technik — bzw. des Amtes für Standardisierung bzw. des Büros für technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit.

VII.  
**Inkrafttreten der Anordnung**

§ 15

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1955

Ministerium  
der Finanzen

I. V. : L e h m a n n  
Stellvertreter des Ministers

Staatliche Plankommission  
— Zentralamt für  
Forschung und Technik —

Prof. S t a n e k  
Leiter

Anlage

zu vorstehender Anordnung

\* Genehmigungsvermerk:  
Registriert bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 5. Oktober 1955 unter Nr. 710/86.  
Befristet bis zum 31. Dezember 1956.

Aktivierte Kosten für die aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik finanzierten Arbeiten in DM

1. Stand der Kosten am Beginn des Berichtsjahres « .....
- darin  
Kosten für abgeschlossene Arbeiten mit auswertbaren Ergebnissen, die bisher noch »nicht zur Produktionsaufnahme geführt haben .....
2. Zugang von Kosten im  
1. Berichtshalbjahr bzw. im Berichtsjahr .....
- Zwischensumme zu 1 und 2 .....
3. Abgang von Kosten im  
1. Berichtshalbjahr bzw. im Berichtsjahr .....
- davon  
a) Umsetzungen zu Lasten des eigenen Betriebes .....
- b) Umsetzungen zu Lasten anderer Produktionsbetriebe .....
- c) abgeführte Erlöse aus dem Verkauf von Versuchsmaschinen usw. ....
- d) Umbuchungen von, ungerechtfertigt hohen Kosten bzw. Kosten für abgebrochene Arbeiten zu Lasten des Betriebes, dem die Forschungs- und Entwicklungsstelle angehört .....
- e) Ausbuchungen von Kosten, die infolge zu geringen Produktionsumfanges nicht in voller Höhe in die Produktionskosten verrechnet werden können .....
- f) Ausbuchungen für ohne eigenes Verschulden abgebrochene bzw. für erfolglos abgeschlossene Arbeiten .....
- g) umgesetzte Grundmittel zum Zeitwert .....
- h) Wertberichtigung der umgesetzten Grundmittel .....
4. Stand am Ende des Berichtshalbjahres bzw. Berichtsjahres .....
- darin  
Kosten für abgeschlossene Arbeiten mit auswertbaren Ergebnissen, die bisher noch nicht zur Produktionsaufnahme geführt haben .....

Leiter der F.- u. E.-Stelle Hauptbuchhalter Werkleiter